



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 307 (Rezension / *Review*, 2012)**Maria Theres Fögen, Opuscula, hrsg. von Andrea
Büchler (Zürich 2009)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 129,
2012, 945–946**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellanygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Marie Theres Fögen, *Opuscula*, hg. v. Andrea Büchler. Dike, Zürich 2009. 131 S.

Marie Theres Fögen publizierte von 1974 bis in das Jahr ihres allzu frühen Todes 2008. Dem hier anzuzeigenden Bändchen mit 27 ausgewählten feuilletonistischen Beiträgen ist als Anhang nun ein vollständiges Schriftenverzeichnis beigelegt, das bei Abfassung des in dieser Zeitschrift 126 (2009) 646–650 erschienen Nachrufs noch ein Desideratum war. Dafür und für die insgesamt gelungene Arbeit sei der Herausgeberin gedankt. Fögen bekleidete von 1995 bis zu ihrem Tode eine ordentliche Professur für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung in Zürich. Aus dieser Zeit hat die Herausgeberin eine Auswahl aus vornehmlich in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen charakteristischen Essays getroffen (drei Beiträge waren anderswo in der Schweiz erschienen, drei weitere in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Luzerner Votage aus 2004, S. 88–96, ist hier erstmals publiziert). Der Nachruf ist damit eine wesentliche, in dem oben genannten Nachruf weitgehend ausgeblendete Facette der Wirkkraft von Fögens Persönlichkeit leicht zugänglich. Freilich nur zum Teil: Um die „ganze“ Fögen zu erfassen, muss man zumindest die gesamten 20 Bände des ab 1982 erschienenen Rechtshistorischen Journals und die ersten 12 Bände der hierauf folgenden „Rechtsgeschichte“ durchblättern. Hieraus wurde programmgemäß kein einziger Beitrag wieder abgedruckt.

Fögens „Gedankenreichtum und die Schönheit und Kraft ihrer Sprache“ (so zu Recht die Herausgeberin in der Einleitung, S. 5) manifestieren sich auch in ihren Rezensionen. Über die Hälfte der Beiträge sind diesem Genre entnommen. Es sind höchst persönliche Stellungnahmen, sowohl im positiven Sinne als auch, überwiegend, im negativen. Man kann mit Georg Kreislers Lied vom „Musikkritiker“ von „köstlichen Verrissen“ sprechen: subjektiv, scharfzüngig, voll gekonnter Ironie, die Grenzen der Fairness oft überschreitend. Fögens Gegner waren Vertreter der positivistischen Geschichts- und Rechtswissenschaft. Versuche, ihr mit gleicher Münze zurückzuzahlen (z. B. diese Zeitschrift 120, 2003, 200–209), kommen ihr literarisch nicht gleich. Auf den sachlichen Gehalt der Rezensionen ist hier nicht einzugehen. Nur ein Detail sei angemerkt. In dem kurzen Beitrag „Fetisch Eigentum“ (aus 2003, S. 73–75) zerpflicht Fögen das im Kulturgüterstreit zwischen St. Gallen und Zürich in Buchform ergangene Rechtsgutachten; sie schlägt salomonisch vor, die umstrittenen Codices im Internet der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Noch kürzer fällt ihre mit Genugtuung publizierte Notiz (2006, S. 100f.) aus, genau dieses Ergebnis sei Teil der Beilegung jenes unnötig kostspieligen Rechtsstreits geworden. Zu einer weiteren schweizerischen Rechtsfrage äußerte sich Fögen in der FS Dieter Simon (Frankfurt/M. 2005, 179–205) mit dem tiefgründigen, über ein Essay hinausgehenden Beitrag zu dem 1882 gerichtlich entschiedenen „Basler Schanzestreit“. Auch dieser ist programmgemäß in die Sammlung nicht mit aufgenommen.

Fögen war Meisterin, in literarisch vollendeter Form auch aus Dichtung Gewinn für ihre rechtstheoretischen Überlegungen zu ziehen. In den hier anzuzeigenden Opuscula ist das beste Beispiel dafür „Die Tragödie des Entscheidens. Was geschieht in den ‚Eumeniden‘ des Aischylos?“ (S. 82–87, NZZ 2004). In philologisch-philosophischer Interpretation kommt sie zu dem Schluss, der Zuseher verliere in diesem Drama „alles naive Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Menschen“. Weitere, denkbare Schlüsse aus dem positiven Prozessrecht des klassischen Athen zieht sie nicht, ein im Essay nicht weiter ins Gewicht fallendes historisches Defizit. Vernachlässigung historischer Daten mindert allerdings den Wert manch ihrer programmatischen Arbeiten zum antiken Recht. Penibel hat sie jedenfalls die Fakten zu Theodor Mommsens Zürcher „Verbannung“ in den Jahren 1852–1854 ermittelt, in welchen dieser den Grundstein zu seiner vom Nobelpreis für Literatur gekrönten Römischen Geschichte gelegt hat (S. 97–99). Wäre auch Fögen, von Missgunst vieler begleitet, Kandidatin geworden?

Das ordentlich redigierte Bändchen lädt zur Lektüre ein; technisch hätten im Schriftenverzeichnis die im Text aufgenommenen Beiträge (etwa durch ein Sternchen) gekennzeichnet werden sollen. Eine Reihe von Beiträgen (S. 64, 88, 102) widerlegt auch die im Kollegenkreis kursierenden Gerüchte, Fögen sei, im Fahrwasser Dieter Simons, für die Eliminierung des Faches Römisches Recht aus dem juristischen Studium eingetreten. Ganz im Gegenteil, Geschichte und Theorie des Rechts waren für sie Bildungsgüter, welche den naiven Positivismus destabilisieren und den akademischen Unterricht von dem in einer Fachhochschule gebotenen unterscheiden sollten. Man kann sich in der Tat fragen, ob über ein Jahrhundert nach dem epochalen deutschen BGB das römische Recht in Europa noch als komplettes, angeblich zeitlos abstraktes Pandektensystem zu lehren sei. Sollte nicht eher aufbauend auf der schlichten Grundlage der Institutionen Justinians, die alle europäischen Privatrechtsordnungen verbinden, die hoch entwickelte, nur von dogmatischen Grundvorstellungen geleitete Kasuistik der klassischen Juristen, die *ars boni et aequi*, vermittelt werden? Hierzu muss man allerdings die Weltanschauung Fögens nicht unbedingt teilen.

Wien

Gerhard Thür